

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9

Herausgegeben am 14. September

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Ueber die Einlegung von Rechtsmitteln auf dem Gebiete der Sozialversicherung bei anderen als den dazu berufenen Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Refersfähigkeit einer Entscheidung	65	Gaftung des Arbeitgebers für den Verlust bezw. Diebstahl von Sachen des Arbeitnehmers	69
Unfall beim Auspringen auf die Straßenbahn	66	Ein Dienstvertrag kann auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt werden	70
Ein Drahtzieher hat beim Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Prozent	67	Einseitige Verpflichtung des Lehrlings, über die Dauer der Lehrzeit hinaus im Dienste des Lehrherrn zu verbleiben, ist ungesetzlich	71
Ein Mieter hat beim Verlust eines Auges nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Prozent	68	Aufrechnung von Lohnansprüchen durch den Arbeiter	71
		Zu den im § 152 der G.D. bezeichneten Vereinigungen gehören nicht solche, die mittelbar günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen suchen	72

Einlegung von Rechtsmitteln.

Ueber die Einlegung von Rechtsmitteln auf dem Gebiet der Sozialversicherung bei anderen als den dazu berufenen Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Refersfähigkeit einer Entscheidung.

Nach § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung kann eine Frist auch gewahrt werden, wenn das zur Wahrung dieser Frist erforderliche Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde eingegangen ist. Was als Behörde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, ist durch die Rechtsprechung der Unfallversicherung längst entschieden. Ein Zweifel kann im allgemeinen darüber auch kaum obwalten. Alle mit der Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen betrauten Stellen gelten im Sinne dieser Vorschrift als Behörde. Bis hinauf zum Zivilkabinett des Kaisers, da auch dieses den Verkehr mit den Staatsbehörden vermittelt. (Das Zivilkabinett der Kaiserin gilt dagegen nicht als Behörde, da es nur private Angelegenheiten zu regeln hat.) So gelten als Behörden und behördliche Stellen: die Gemeindevorsteher, die Polizeibehörden, die unteren Verwaltungsbehörden, Kreisauschuss, Bezirksauschuss und all das, was man sonst unter den Verwaltungs- und Ausführungsbehörden des Reichs, des Staates oder der Gemeinden versteht.

Die Inanspruchnahme solcher Behörden schließt nun aber keineswegs die Gefahr, wegen Versäumnis einer Frist abgewiesen zu werden, aus, insbesondere dann nicht, wenn etwa diese Behörden das bei ihnen eingelegte Rechtsmittel nicht rechtzeitig an die dazu berufene Stelle weitergeben. Vielfach besteht bei den einzelnen Behörden über die Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe eines bei ihnen nach § 129 R.V.O. eingelegten Rechtsmittels an die zuständige Stelle erhebliche Unkenntnis. Das Centralarbeitersekretariat hat es erleben müssen, daß sogar ein Berliner Postamt eine zur Wahrung der Frist bei ihm eingelegte Berufung anderen Tags mit dem Bemerken zurückschickte, das Schreiben an die zuständige Instanz selbst weiterzugeben. Der Hinweis, daß dazu die Postbehörde in diesem Falle gemäß § 129 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sei, brachte dann die Antwort, daß für die Post kein Anlaß vorliege, Schriftsätze unentgeltlich weiterzuleiten. Die nochmalige Zurücksendung der Schrift mit dem Bemerken, daß die Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle begehrt werde, hatte dann den Erfolg, daß die Post unentgeltlich die Berufung, die zur Wahrung der Frist an dem betr. Tage notwendig eingelegt werden mußte, auch an das Oberversicherungsamt weitergab. An dem Tage des Fristablaufs war eine andere Behörde als die Post nicht mehr zu erreichen, und daher wurde die Post nicht als Ver-

kehrsanstalt, sondern in ihrer Eigenschaft als Behörde vom Centralarbeitersekretariat in Anspruch genommen.

Auf dem Polizeibureau erlebt man es ja häufig, daß eingereichte Schriftsätze zunächst nicht angenommen werden sollen, und manchmal bedarf es mit den untergeordneten Organen erst eines ziemlich energisch geführten Kampfes, um sie zu veranlassen, das Schriftstück überhaupt nur anzunehmen. Bleibt dann dieses Schriftstück liegen, und erkundigt sich der Verletzte später nach dem Ausgang der Sache bei der zuständigen Stelle, dann wird vielleicht diese Erkundigung als neue Berufungs- oder sonstige zur Wahrung einer Frist erforderliche Schrift angesehen und es erfolgt die Zurückweisung wegen Verspätung. Handelt es sich um die letzte Instanz, fehlt in solchen Fällen jede Möglichkeit, etwa im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens eine nachträgliche sachliche Prüfung der Angelegenheit herbeizuführen. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens sei nicht gegeben, wenn z. B. der Refers eines Versicherten vom Reichsversicherungsamt als verspätet zurückgewiesen ist und sich nachträglich herausstellt, daß das Urteil des Oberversicherungsamts durch einen an eine andere Behörde gerichteten Schriftsatz rechtzeitig angefochten war. Es hat keinen der Gründe für vorliegend erachtet, die diese Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigten. Dieses Urteil ist unter der Herrschaft des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ergangen, ist jedoch auch für das geltende Recht der Reichsversicherungsordnung maßgebend, weil die fraglichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens die gleichen sind, wie sie damals für die Entscheidung des Reichsversicherungsamts galten.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in solchen Fällen nicht möglich. Die Voraussetzungen des § 131 der Reichsversicherungsordnung liegen in diesem Falle eben nicht vor.

Bei dieser Sachlage sollte man meinen, daß, bevor die Zurückweisung wegen Versäumnis einer Frist erfolgt, die entscheidenden Stellen sich immer genau vergewissern, ob nicht bei irgendeiner behördlichen Stelle das zur Wahrung der Frist erforderliche veranlaßt worden ist. Das kann zumeist ja leicht durch eine Rückfrage beim Verletzten oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter geschehen. Daß aber sogar die Angabe einer behördlichen Stelle, daß innerhalb der gesetzlichen Frist die zur Wahrung derselben erforderlichen Schritte bei ihr vorgenommen worden seien, ganz unbeachtet bleibt, sollte man eigentlich für unbenkbar halten. Uns liegt ein Urteil des Oberversicherungsamts zu Schleswig vom 26. April

seiner Erwerbsmöglichkeit um 25 Proz. erlitten; zur Ausübung seines früheren Gewerbes ist er bei der Eigenart der Unfallfolgen überhaupt unfähig geworden. Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß es ein leichtes sei, daß ein gelernter Arbeiter in einem anderen Berufe als dem erlernten und bisher ausgeübten eine seinen Fähigkeiten entsprechende und angemessene Beschäftigung finden könne, kann nicht beigetreten werden, da bei der heute in allen Berufen vorliegenden Ueberfetzung im Gegenteil die Aussichten sehr gering sind. Das trifft insbesondere auf den vorliegenden Fall zu, wo der Unfallverletzte in seinem früheren Berufe in erster Linie neben der beruflichen Ausbildung auf die Kraft seines Armes angewiesen war und feinere Arbeiten bisher nicht verrichtet hat.

Was nun die Frage anbetrifft, ob der Verletzte zur Ausübung seines Berufes nicht mehr fähig ist bzw. ob er zum Uebertritt zu einem anderen Berufe vermöge der ihm nach dem Unfall verbliebenen körperlichen Kräfte angehalten werden kann, so ist davon auszugehen, daß der Verletzte regelmäßig nur das leisten braucht, daß er zur Ausübung seines Berufes nicht mehr imstande ist. Dadurch ist er seiner prozessualen Pflicht zum Nachweise des erlittenen Schadens nachgekommen und liegt es dann beim Verpflichteten, zu beweisen, daß ein Berufswechsel möglich ist und der Berechtigte mit der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit auch wirklich einen anderen ihm zumutenden Erwerb erlangen kann. Dabei liegt es dem Ersatzpflichtigen ob, die mit dem Berufswechsel verbundenen Kosten wie Ausbildung oder die Kosten zur Gründung der neuen Existenz zu tragen. F.

Ver spätete Zustellung in Armenrechtsachen. Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand.

Die Beklagte hat, nachdem das landgerichtliche Urteil ihr am 11. Juni zugestellt war, das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts unter Beifügung des Armutszeugnisses am 5. Juli dem Kammergericht eingereicht, wo es in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags eingegangen ist. In dem Armenrechtsgesuch war ausdrücklich hervorgehoben, daß die Berufungsfrist am 11. Juli ablaufe. Durch Beschluß wurde das Gesuch am 10. Juli bewilligt. Noch an demselben Tage wurde die zuzustellende Ausfertigung des Beschlusses angefertigt und durch den Gerichtsdienner zur Post gegeben. Die Zustellung ist aber nach Ausweis der von dem Postboten aufgenommenen Postzustellungsurkunde erst am 12. Juli erfolgt, so daß die Berufung nicht mehr zur rechten Zeit eingelegt werden konnte. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde abhlagig beschieden mit der Motivierung, daß die betreibende Partei die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen habe dadurch, daß sie das Armenrechtsgesuch erst wenige Tage vor Ablauf der Berufungsfrist eingereicht habe. Sie hätte auch die Vorsicht nicht unterlassen dürfen, sich vor Ablauf der Frist nach dem Stande der Sache auf der Gerichtsschreiberei zu erkundigen. Das Reichsgericht schloß sich dieser Auffassung nicht an, dem Gesuch um Wiedereinsetzung ist stattzugeben.

Aus den Gründen:

Zur Erledigung des am Vormittag des 5. Juli eingereichten Armenrechtsgesuchs verblieb ein Zeitraum von 6 Tagen, der in der Regel, auch nach den Geschäftsverhältnissen des Kammergerichts, als durchaus ausreichend erachtet werden muß. Die Berufungsfrist ist nur dadurch veräumt, daß die Zustellung an den Armenanwalt nicht mehr am 11. Juli, als dem letzten Tage der Frist, sondern erst am folgenden Tage

bewirkt ist. Diese ganz ungewöhnliche und nicht vor-
aussehbare Verzögerung im Postbetriebe, auf den die Partei keinen Einfluß hat, ist für diese nach Lage der Sache als ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 233 R.P.O. anzusehen, das die Wiedereinsetzung rechtfertigt. Die für das Postzustellungsverfahren geltende Anweisung des Reichspostamts vom 1. März 1914 (R.P.O. S. 208, Pr.R.W. S. 453) enthält im § 5 die Vorschrift, daß die Zustellung, sofern nicht auf der Aufschreibseite ein bestimmter Tag für die Zustellung angegeben ist, bei der nächsten Bestellgelegenheit erfolgen muß (ebenso § 40 der neuesten Postordnung vom 28. Juli 1917). Es unterliegt nun keinem begründeten Zweifel, daß eine solche Bestellgelegenheit vorhanden war. Wie es denn doch vorgekommen ist, daß die Zustellung am 11. Juli nicht ausgeführt ist, in welcher Weise hier ein Verschulden der Post bei Ausführung des Auftrages vorliegt, ist nicht aufgeklärt. Es bedarf dies auch nicht der Aufklärung, da ein Verschulden der Post bei Zustellung von Schriftsätzen einer Partei, deren Vertreterin sie nicht ist, nicht angerechnet werden kann. In Betracht kommt außerdem, daß das Gericht gar nicht genötigt war, die Zustellung durch Vermittlung der Post vorzunehmen. In der Rechtslehre ist unbestritten, daß der Bewilligung des Armenrechts anordnende Beschluß dem beigeordneten Anwalt nur bekanntzugeben werden braucht, ohne daß es einer förmlichen Zustellung bedarf. Die Gerichtsschreiberei des Kammergerichts hatte deshalb die Wahl, die Bekanntmachung in anderer Weise zu bewirken. Würde mit der Gefahr zu rechnen gewesen sein, daß die Zustellung durch die Post am 11. Juli im regelmäßigen Bestellbetriebe nicht bewerkstelligt werden würde, so würde sicher die Gerichtsschreiberei, da bei Zustellungen eine Selbststellung nicht angeordnet werden kann, es vorgezogen haben, mit der Beförderung etwa einen Gerichtsdienner zu beauftragen. Gerade der Umstand, daß dies unterblieben ist, berechtigt zu der Annahme, daß derartige Unregelmäßigkeiten bei der Postzustellung bisher nicht vorgekommen waren und daher auch nicht erwartet werden konnten. Die Nichtausführung der Zustellung am 11. Juli muß daher um so mehr als unabwendbarer Zufall gelten, als die Partei sich darauf verlassen konnte, daß die Gerichtsschreiberei in der richtigen Weise verfahren werde, um den die Bewilligung des Armenrechts aussprechenden Beschluß rechtzeitig in die Hände des Armenanwalts gelangen zu lassen. Es kann also der Partei kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verzögerung der Zustellung das Armenrecht nicht schon früher als 6 Tage vor Ablauf der Frist nachgesucht hat. Hat schon die Partei bei Betätigung der im § 233 R.P.O. erforderlichen äußersten Sorgfalt auch den ungünstigen Einfluß des Krieges auf die Postbeförderung mit in Betracht zu ziehen, so zeigt sich doch dieser Einfluß im wesentlichen darin, daß die Beförderung von einem Ort zum anderen größere oder geringere Störungen erfahren kann. Daß der Einfluß so weit gehen würde, die Postzustellungen im Bestellbezirk zu behindern, ließ sich verständigerweise nicht erwarten, wie denn auch die Gerichtsschreiberei des Kammergerichts mit einer Möglichkeit nicht gerechnet hat. Es war von der Partei auch nicht zu verlangen, daß sie, nachdem sie bis 11. Juli noch keine Nachricht von der Bewilligung des Armenrechts erhalten hatte, Nachfrage auf der Gerichtsschreiberei zu halten, um nötigenfalls dem Anwalt Mitteilung zu machen. Zu einer solchen Handlungsweise, die das Maß der gewöhnlichen Sorgfalt übersteigt, hatte sie keine Veranlassung. (Reichsgericht, Aktenzeichen IV. 403/17.) F.

hängewagens aufzuspringen, machte einen Fehltritt, stürzte, wurde eine kurze Strecke geschleift und dabei getötet.

Das Reichsversicherungsamt hat der Vorentscheidung nicht beitreten können. D. befand sich zurzeit des Unfalls unstreitig bei Ausführung eines den Interessen des Betriebs dienenden Ganges. Er unterstand somit auf dem ganzen Wege dem Schutze der Unfallversicherung. Es konnte nur zweifelhaft sein, ob das Auffpringen auf den sich in Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen die Annahme eines Betriebsunfalls ausschließt. Für Unfälle auf Betriebswegen, die sich infolge verbotswidrigen Verhaltens ereignen, ist nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung auch dann eine Rente zu gewähren, wenn sich die Unfälle bei zweifellos dem Betriebe dienenden Berrichtungen ereignen haben (vergleiche die Ausführungen des Urteils des Siebenten Referats vom 17. April 1916 in Sachen Bärkert gegen Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft — Pr. 2. 1425/15). Demgegenüber hat sich allerdings ein Urteil des Siebenten Referats vom 3. März 1916 in Sachen Weber gegen Nordöstliche Bau-gewerks-Berufsgenossenschaft (Pr. 2. 2918/15) auf den Standpunkt gestellt, daß Voraussetzung für den Schutz der Unfallversicherung sei, daß das angewendete Beförderungsmittel dem allgemeinen Brauch und seiner Eigenart entsprechend benutzt werden müsse; eine Abweichung von dem allgemeinen Gebot der Sicherheit in der Benutzung könne nur dem Betriebe zugerechnet werden, wenn sie durch den Betrieb besonders herbeigeführt oder notwendig geworden sei.

Der Senat konnte unerörtert lassen, ob der Standpunkt des letztgenannten Urteils in allen Einzelheiten zutreffend ist, ebenso die weitere Frage, ob zwischen den beiden Urteilen in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Widerstreit besteht. Im vorliegenden Fall hat der Betrieb die in Rede stehende Straßenbahnfahrt und die dabei gebotene Eile veranlaßt. Denn der von D. auszuführende Gang sollte noch vor Schluß der Arbeitszeit erledigt werden, und D. sollte, wie der Zeuge Betriebsführer Wilhelm P. bei seiner Vernehmung vor dem Versicherungsamt in Hannover am 8. Juli 1915 angegeben hat, aus Anlaß des Auftrags keine Ueberstunden machen. Somit müßte auch vom Standpunkt des Urteils in Sachen Weber aus im vorliegenden Fall die Entschädigung gewährt werden. Bei dieser Sachlage hatte der Senat aus tatsächlichen Gründen keinen Anlaß, von einer der beiden vorgenannten Entscheidungen abzuweichen und konnte in der Sache entscheiden, ohne daß die Sache gemäß § 1717 R.V.O. an den Großen Senat zu verweisen war.

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts hat die Gewährung einer Entschädigung verweigert, da den Verstorbenen ein persönliches Verschulden getroffen habe. Diese Ansicht ist keinesfalls mit den Vorschriften des § 545 Abs. 2 der R.V.O. zu vereinigen, wonach verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließt. Demnach mußte die entgegenstehende Vorentscheidung aufgehoben und den Hinterbliebenen des D. die ihnen zustehende Hinterbliebenenrente zugesprochen werden.

Ein Drahtzieher hat beim Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent.

(Urteil des R.V.A. vom 3. Januar 1914.
Altenz. Ia 6575/12, 10B.)

Das Referatsgericht hat darüber Beweis erhoben, ob ein Drahtzieher zu denjenigen Arbeitern gehöre, deren Berufstätigkeit gerade an das feine und scharfe ungehinderte körperliche Sehen besondere Anforderungen stellt oder ob er genötigt ist, an gefährlichen Stellen, z. B. am Feuer, wie der Schmied, zu arbeiten, oder ob er der Gefahr, durch abspringende Eisen- oder Metallsplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt ist. Das Versicherungsamt des Stadtkreises Düsseldorf ist deshalb ersucht worden, einen Sachmann über die Tätigkeit eines Drahtziehers und die Art der Maschinen und Werkzeuge zu hören, mit denen der Drahtzieher zu tun hat. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß das Reichsversicherungsamt in einer früheren Rekursentscheidung vom 13. Januar

1912 (Wirth gegen Süddeutsche Eisen- und Stahl-Vereins-gesellschaft Ia 5105/11 10 B) angenommen habe, daß ein Drahtzieher nicht zu denjenigen Arbeitern gehöre, bei deren Tätigkeit einer jener Umstände obwalte, daß er namentlich keiner besonderen Verletzungsgefahr ausgesetzt sei, weil Splitter, da der Draht durch Löcher gezogen werde oder durch Walzen laufe, nicht nach der Seite fliegen, auf der der Arbeiter stehe, und daß er gegen sie auch durch die Lochplatte oder Walze geschützt sei.

Auf Veranlassung des Versicherungsamts hat darauf der im Unfallbetriebe beschäftigte Betriebsführer Wilhelm Kremer in Düsseldorf am 13. Mai 1913 erklärt, nach seinen langjährigen Erfahrungen sei für einen Drahtzieher das feine, scharfe und ungehinderte körperliche Sehen eine unbedingte Notwendigkeit. Die Arbeitsleistung eines Drahtziehers präzisiere sich immer mehr, weshalb er mit den feinsten Werkzeugen arbeiten müsse, um Unterschiede bis zu einem Hundertstel Millimeter mit Leichtigkeit feststellen zu können. Auch die Gefahr, durch umherfliegende Drahtenden verletzt oder von der zu bedienenden Maschine erfasst und mitgerissen zu werden, sei immer vorhanden. In seinem Betriebe, in dem ungefähr 150 Drahtzieher beschäftigt würden, sei allerdings in letzter Zeit ein derartiger Fall nicht vorgekommen.

Das Referatsgericht hat sodann noch das Versicherungsamt um ausführliche Vernehmung des Betriebsführers Kremer ersucht: die Tätigkeit eines Drahtziehers, die Maschinen, Werkzeuge, Stoffe, mit denen der Drahtzieher zu tun habe, seien genau zu schildern. Besonders komme es darauf an, ob und inwiefern gerade für dessen Tätigkeit das körperliche Sehen, d. h. die Fähigkeit, die Räumlichkeit, Körperlichkeit, Tiefe der Gegenstände zu erkennen, besonders gut sein müsse. Bei Schloßern sei das z. B. verneint, bei Feinmechanikern bejaht worden. Hinsichtlich der Verletzungsgefahr habe der Betriebsführer Kremer anzugeben, inwiefern sie besonders groß sei. Arbeiter an Maschinen seien regelmäßig gefährdet. Er müsse sich darüber äußern, in wieviel Fällen, wodurch und in welcher Weise während eines längeren bestimmten Zeitraums, der letzten drei Jahre oder womöglich mehr, Drahtzieher bei ihrer Tätigkeit verunglückt seien und wie groß demgegenüber die Zahl der beschäftigten Drahtzieher gewesen sei.

Darauf hat der stellvertretende Vorsitzende des Versicherungsamts des Stadtkreises Düsseldorf unter Bezugnahme des Betriebsführers Kremer die Drahtzieherei im Unfallbetriebe beschäftigt und am 23. Oktober 1913 folgenden von einer Zeichnung der Drahtziehmaschinen begleitenden Bericht erstattet:

Bei Beschäftigung der Drahtzieheranlagen der Düsseldorf-Eisen- und Drahtindustrie habe ich den Vorgang des eigentlichen Ziehens in seinen Einzelheiten genau beobachtet. Der Draht läuft von einer sogenannten Drahtspindel durch ein Ziehisen und wird dann von einer mechanisch angetriebenen Trommel wieder aufgewickelt. Drahtspindel und Trommel stehen etwa wie zwei senkrechte Garbröcken nebeneinander. Beide drehen sich um ihre eigene Achse, und zwar von elektrischer Kraft getrieben, wodurch der Draht sich von der Drahtspindel ab- und auf die Trommel aufwickelt. Zwischen beiden befindet sich das Ziehisen, durch welches der Draht nach dem Verlassen der Spindel vor dem Aufwickeln auf die Trommel gezogen wird. Zweck des eigentlichen Ziehens ist, dem Draht eine kleinere Dimension zu geben (etwa 2,4 Millimeter, 1,4 Millimeter, 0,48 Millimeter), als er besitzt. Er wird also stets dünner und länger.

Das hintere Ende des Drahttringes — so nennt man den aufgewickelten Draht — hat einerseits beim Verlassen der Drahtspindel, andererseits auch beim Verlassen des Ziehisens die Eigenschaft, seitwärts oder auch nach oben hin schlagend auszuholen. Je nachdem der Draht von weicherer oder härterer Qualität ist, sind auch die freiwandernden Enden des Drahtes stets mehr oder weniger gefährlich durch die Gewalt ihres Schlages. Außerdem kommt es häufig vor, daß der Draht reißt, was man niemals voraussehen kann. Gegen das herumschlagende Ende des abgewickelten oder auch des gebrochenen Drahtes kann man sich einigermaßen schützen. Zunächst geschieht dies durch Schutzvorrichtungen. Es sind dies eiserne Schutzwände, welche zwischen je zwei Drahtzieh-trommeln auf dem Drahtziehisch bis zur Höhe von zirka 40 Zentimeter angebracht sind. Höher können diese Wände

1918 vor, in dem es wie folgt heißt: „Gegen diesen Endbescheid (der dem Urteil des Oberversicherungsamts zugrunde lag) hat der Gemeindevorsteher in Gr.-Hansdorf für den Kläger fristgerecht Berufung eingelegt und mit dem Bemerkten, daß die Ehefrau des Klägers am 15. Dezember (der Bescheid war vom 26. November 1917 datiert) schon zu Protokoll des Gemeindevorstehers Einspruch erhoben habe und diese Einwendung dann veräußert und vielleicht auch amtlich verspätet erfolgt sei, um Fortgang des Verfahrens gebeten.“ Das Oberversicherungsamt hat die Berufung zurückgewiesen. Das geschah mit folgender Begründung:

„Im vorliegenden Falle ist nun der Einspruch seitens der Ehefrau des Verletzten in dessen Namen um 3 Tage zu spät eingelegt worden und bei dem Sektionsvorstande erst am 4. Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangen. Wenn der Einspruch auch kein eigentliches Rechtsmittel im Sinne der Reichsversicherungsordnung darstellt, weil er nicht wie die Berufung, der Rekurs, die Revision und die Beschwerde nachteilige Entscheidungen vor ihrer Rechtskraft auf dem Wege der Nachprüfung durch eine übergeordnete Instanz beseitigen soll, sondern eine Nachprüfung des Bescheides durch die Instanz selbst erstrebt, so sind doch die §§ 128 und 129 der Reichsversicherungsordnung über die Einlegung von Rechtsmitteln auf den Einspruch analog (gleichförmig) anzuwenden. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung Band V Seite 203 Anmerkung zu § 1591 der Reichsversicherungsordnung). Die dort vorgeordneten Rechtsmittelfristen sind aber sogenannte Notfristen, was die Bedeutung hat, daß nicht nur innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel eingelegt werden muß, sondern auch nach Ablauf der Frist nicht mehr eingelegt werden kann. Dadurch also, daß die vorgeschriebene Einspruchsfrist von einem Monat nicht gewahrt worden, ging der Verletzte des Einspruchs verlustig, wodurch spätere Instanzen von der materiellen Nachprüfung des Anspruchs ausgeschlossen sind. Der die Unfallrente entziehende Bescheid des Sektionsvorstandes vom 23. November 1917 ist danach rechtskräftig geworden, und der Einspruch gegen denselben durch den Endbescheid des Sektionsvorstandes vom 2. Februar 1918 mit Recht als unzulässig verworfen worden.“

In dem fraglichen Rentenbescheide wurde eine als Dauerrente festgesetzte 33 1/2prozentige Rente dem Kläger entzogen. Da bei Neufestsetzung einer Dauerrente ein Rekurs ausgeschlossen ist und die Entziehung der Rente als solche Neufestsetzung gilt, hat das Reichsversicherungsamt auch in diesem Falle den Rekurs als unzulässig zurückgewiesen. Dadurch sei er nicht zulässig geworden, daß, wie im vorliegenden Falle in erster Linie die Rechtzeitigkeit eines vorangegangenen Rechtsmittels streitig sei. Das Amt nimmt dann Bezug auf eine Rekursentscheidung 2980 — Amtliche Nachrichten 1917, Seite 237 —. In dieser Entscheidung wird eingehend dargelegt, weshalb auch in solchen Fällen das Rechtsmittel unzulässig sein soll. Die Entscheidung ist eine solche des Großen Senats. Dieser mußte entscheiden, weil zuvor einer der Revisionsenate des Reichsversicherungsamts einen gegenteiligen Standpunkt vertreten hatte. Dieser Senat hatte den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß, wenn es sich um die Rechtzeitigkeit einer Berufung handele, die Anrufung des Reichsversicherungsamts nicht ausgeschlossen sei, auch wenn in der Sache selbst das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung nicht zuständig sei.

Durch die hier erwähnte Entscheidung des Großen Senats, die ja dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gerecht werden mag, wird jedenfalls das materielle Recht durch rein formales Recht totgeschlagen. Wenn es — und sei es unter größtlicher Vernachlässigung der Amtspflichten einer Vorinstanz — zu einer formalen Zurückweisung des Klägers gekommen ist, ist ihm, ist die Sache selbst nicht rekurs- oder revisionsfähig, jede Möglichkeit genommen, durch die höchste Instanz eine materielle Prüfung seines Anspruches herbeizuführen zu lassen.

Im vorliegenden Falle muß das Verhalten des Oberversicherungsamts aufs höchste befremden. Wenn der Gemeindevorsteher selbst dem Oberversicherungsamt mitteilt, daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist das eingelegte Rechtsmittel geltend gemacht worden ist, dann hätte dieser Gemeindevorsteher zum mindesten eidlich bernommen werden müssen, wenn Zweifel an der Wahrheit dieser Tatsache bestehen. Ueber seine Behauptung völlig hinwegzugehen, steht nicht nur mit dem sozialen Geist der Sozialversicherung im krassen Widerspruch, sondern läuft auch den zwingenden Vorschriften des Gesetzes zuwider. Möglich, daß der Gemeindevorsteher das aufgenommene Protokoll nicht wiederfinden konnte. Bei diesen kleinen behördlichen Stellen ist ja eine so peinlich genaue Registratur, wie sie bei den größeren Behörden die Regel ist, nicht üblich. Möglich, daß er im Drange der Geschäfte das Protokoll verpackt hat, möglich, daß er es auch demjenigen, der zu ihm kam, ausgehändigt und daß dieser es verlegt hat und daß dann erst, vielleicht dann auch verspätet, eine Einspruchschrift abgeschickt wurde. Das alles schafft jedoch die Tatsache nicht aus der Welt, daß eine behördliche Stelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Anspruch genommen ist. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts hat sich bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß die Frist gewahrt ist, selbst wenn die in Anspruch genommene behördliche Stelle den Rentenbewerber etwa weggeschickt hat, weil sie sich für das an diese Stelle gerichtete Verlangen für unzuständig hielt. Kann nachgewiesen werden, daß der Rentenbewerber seinen Widerspruch gegen irgendeinen ihm zugegangenen Bescheid hat zum Ausdruck bringen wollen, dann hat er damit die Frist gewahrt. Hier ist der Gemeindevorsteher vom Oberversicherungsamt nicht weiter gehört worden. Ein geradezu unglaubliches Verhalten! Ein Schulfall ist's, wie bei den Behörden nicht gearbeitet werden soll, und ein Schulfall ist's für die Unzulänglichkeit des geschriebenen Rechts. W i s s e II.

Unfall beim Auffpringen auf die Straßenbahn.

(Urteil des R.V.A. vom 29. Mai 1918.

I a 865/16 *)

Der Tischler Friedrich D. war in der Wagenfabrik von August und Wilhelm R. in Hannover-Wahrenwald beschäftigt. Er hatte am 11. Mai 1915 von dem Werkführer dieser Firma Wilhelm R. den Auftrag erhalten, in dem Eisengeschäft der Firma S. in Hannover, Münzstraße, Werkzeuge für den Betrieb einzukaufen. D. sollte den Auftrag so erledigen, daß er „bis Geschäftsabend“ fertig wurde, also keine Ueberstunden zu machen hatte. D. mußte bei Ausführung dieses Auftrags die nach der Stadt Hannover führende Straßenbahnlinie benutzen. An der Haltestelle vor dem Wirtshause vor Heimburg erwartete D. den nächsten Straßenbahnzug. Dieser hielt wegen starker Ueberfüllung an der Haltestelle nicht. D. versuchte auf den Rückteil des ersten An-

Festung des Arbeitgebers für den Verlust, bezw. Diebstahl von Sachen des Arbeitnehmers.

(Urteil des Gewerbegerichts Augsburg vom 12. Juni 1918. — Proj.-Reg. Nr. 89/18.)

Urteil:

Die Beklagte ist verurteilt, an den Kläger 160 Mark (einhundertsechzig Mark) nebst 4 Proz. Zinsen hieraus seit 28. Mai 1918 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Dem Bierbrauer G. wurden in der Nacht vom 24. auf 25. Mai 1918 aus dem Trockenraum der Brauerei, der zugleich als Umkleieraum für die Arbeiter zu dienen hat, ein Paar Bergschuhe im Werte von 100 Mk., ein Paar Lederstiefel im Werte von 60 Mk. und eine Gose im Werte von 10 Mk. entwendet. Er machte für diesen Schaden die Arbeitgeberin haftbar, weil sie verpflichtet sei, für einen sicheren Raum zu sorgen, in dem die Kleider der Arbeiter aufbewahrt werden könnten, der Tag und Nacht unversperrt und dadurch dem Eindringen Unbefugter ausgefachte Trockenraum aber diesem Erfordernis nicht entspreche.

Die Beklagte bestritt, daß dem Kläger die Gegenstände in der bezeichneten Nacht gestohlen worden seien. Der Arbeitgeber habe auch nicht die Verpflichtung, das Eigentum seiner Arbeiter besonders zu schützen. Ein Absperrn sei nicht möglich, weil die Arbeiter jederzeit die Möglichkeit haben müßten, sich im Trockenraum ihrer nassen Kleider zu entledigen, insbesondere müßten der Heizer und der Maschinist während der Nacht den Trockenraum benutzen können. Noch nie sei an die Brauereileitung das Verlangen gestellt worden, für Abschließung zu sorgen. Mit der Ueberwachung der Betriebsräume sei ein Nachtwächter betraut, der angewiesen sei, zu wiederholten Malen während der Nacht den Trockenraum zu betreten. Auch eine verschließbare Tür könne leicht durch Nachschlüssel geöffnet werden. Die Arbeiter hätten übrigens in dem zur Einnahme der Brotzeit eingerichteten Raum versperre Schränke zur Verfügung, in denen sie ihre Kleider und Schuhe unterbringen könnten. Den Kläger treffe auf jeden Fall die Hauptschuld, weil er trotz Kenntnis der Verhältnisse seine Stiefel über Nacht in dem offenen Raum belassen und obwohl er gewußt habe, daß einige Wochen vorher dem Direktor der Brauerei von einer Trockenkammer Wollsocken abhanden gekommen seien. In den verschiedenen anderen Brauereien Augsburgs und auswärts beständen gleichfalls nicht die vom Kläger verlangten Einrichtungen. — Gegen die Höhe des Erfaßanspruchs würden Einwendungen nicht erhoben.

Nach geschehener Beweisaufnahme erging das oben angegebene Urteil.

Entscheidungsgründe.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts Augsburg ist nach §§ 1, 3, 4 Nr. 2 und 4 G.G. gegeben, von der Beklagten auch nicht bestritten. — Durch die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Andreas Kraus und Christian Buser ist einwandfrei erwiesen, daß dem Kläger in der Nacht vom 24. auf 25. Mai 1918 aus dem unversperrten Trockenraum der Brauerei 2 Paar Stiefel und eine Gose im Gesamtwert von 160 Mk. entwendet worden sind. Der Zeuge Buser hat am Abend vorher gesehen, daß Kläger seine Bergschuhe und seine Gose dort ausgezogen hat, und weiß auch, daß dieser in der Brauerei abwechselnd mit den Bergstiefeln noch ein Paar einfachere Lederstiefel trug. Aus dem Zustand, den Zeuge Kraus am 25. Mai früh beim Betreten des Trockenraumes antraf, — die Kleidungsstücke der Arbeiter waren durchwühlt und auf dem Boden umhergeworfen — und aus der Tatsache, daß gleich dem Kläger

auch andere Arbeiter ihre Kleider vermissten, geht zur Genüge hervor, daß während der Nacht ein Dieb oder mehrere im Trockenraum gewesen sein müssen. Das Gericht hat daher keinen Zweifel darüber, daß dem Kläger, der sofort den beiden Zeugen von dem Fehlen der erwähnten Gegenstände Mitteilung machte, diese in jener Nacht gestohlen worden sind.

Der Zeuge macht für den Schaden die Beklagte haftbar, weil sie nicht die nötigen Vorrichtungen zum Schutze des Eigentums ihrer Arbeiter getroffen habe.

Der Beklagten mag zugegeben werden, daß weder die §§ 120 ff. R.G.O. noch § 618 B.G.B. hierüber eine ausdrückliche Bestimmung treffen. Die Vorschriften beziehen sich nur auf Sicherheit für Leben und Gesundheit und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes der Arbeiter. Aus der Natur des Arbeitsvertrages aber folgen außer diesen als besonders wichtig in das Gesetz ausgenommenen und hervorgehobenen Verpflichtungen für den Arbeiter noch andere, die sich aus den Erfordernissen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsätze ergeben (§ 242 B.G.B., Planck, Komm. z. B.G.B. Anm. 1 zu § 618). Aus der Nichtaufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in die Gewerbeordnung läßt sich keineswegs der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber eine solche Pflicht hätte verneinen wollen; die anderen Leistungen schienen ihm nur so wesentlich, daß er sie ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubte. Das Gesetz hat damit die zutreffenden Einrichtungen und Anordnungen nicht erschöpfen wollen; denn zweifellos hat der Arbeitgeber auch diejenigen zu treffen, die ausbedungen wurden, und diejenigen, welche nicht ausbedungen zu werden brauchten, weil sie selbstverständlich sind, sich aus den Umständen oder nach der Verkehrsätze als erforderlich ergeben, so die Vorkehrungen für unversehrte Erhaltung der Effekten der Arbeitnehmer, namentlich zum Schutze gegen Feuer, Diebstahl, Witterung (Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. I, S. 664 u. Anm. 2). demgegenüber Staubinger, Kommentar zum B.G.B. § 618, Anm. 3, dem Bediensteten den Anspruch auf Erfaß abhanden gekommener Sachen abspricht, so steht dies mit vorstehender Ansicht nicht im Widerspruch, weil die Verneinung des Rechts sich nur auf den Wortlaut des § 618 stützt. Die Schutzvorschriften des § 618 waren in dem ersten Entwurf des B.G.B. überhaupt nicht enthalten, die Innehaltung dieser und ähnlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben wurden als selbstverständlich erachtet (Motive Bd. II, S. 460, Braun, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte S. 666).

Daß in den meisten größeren Fabriken tatsächlich Einrichtungen bestehen, durch die das Eigentum der Arbeiter nach Möglichkeit vor Entwendung bewahrt wird, ist gerichtsbestimmt. Der Kläger hat auch, ohne daß die Beklagte es bestreiten kann, darauf hingewiesen, daß in den hiesigen bedeutenderen Brauereien (Hafen-, Kiegele-, Gesellschaftsbrauerei) entweder der Trockenraum verschließbar ist, oder versperre Schränke aufgestellt sind. Durch den Zeugen Johann Blüml ist erwiesen, daß in der Prinz-Karl-Brauerei in dem zum Aufbewahren und Trocknen der Kleider bestimmten Raum verschließbare Schränke stehen und daß jeder Arbeiter seinen eigenen Schrank und Schlüssel hat. Es darf also wohl für Augsburg eine Verkehrsätze festgestellt werden, die derartige Einrichtungen bietet. Wenn demgegenüber die Beklagte unter Beweis stellt, daß einzelne Brauereien in Augsburg und auswärts sich bisher zu solchen Maßnahmen noch nicht entschlossen haben, so kann dies die Beklagte nicht entschuldigen.

Hinfällig ist ihr Hinweis darauf, daß es gerade ihr nicht möglich sei, für Absperrung zu sorgen. Wenn der Raum mit einem Schloß versehen und der Schlüssel hierzu an einer bestimmten Stelle verwahrt wird, oder wenn gar in dem genügend großen Raum besondere Schränke aufgestellt werden, so ist damit alles getan, was nach Treu und Glauben und ohne Ueberspannung der sozialen Ansprüche verlangt werden kann. Ein Einbruch kann allerdings damit nicht verhindert werden, allein in einem solchen Falle wäre der Arbeitgeber auch nicht verantwortlich zu machen.

Widerlegt ist der Einwand der Beklagten, sie müsse den Trockenraum während der Nacht für Maschinisten

nicht hochgeführt werden, da sonst die Uebersichtlichkeit des Betriebes Einbuße erleiden würde. Dieser Schutz ist aber unzulänglich und der beste Schutz des Drahtziehers besteht darin, daß er die Gefahr rechtzeitig erkennt. Dies ist aber deshalb nicht einfach, weil er den Riß des Drahtes nicht voraussehen kann, dann aber auch beständig in Gefahr schwebt, von den freiverdenden Enden seiner Nebenarbeiter links und rechts jeden Augenblick getroffen zu werden. Er muß also auch darauf achten, und daß dies mit einem Auge viel schwieriger ist als mit zwei Augen und daher die Betriebsgefahren für einen Einäugigen erheblich größer sind, liegt auf der Hand. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß hiernach die Voraussetzung, nämlich besonders Gefährlichkeit des Betriebes für den Körper und vornehmlich für die Augen des Mannes, vorliegt, und daß er dieser Gefahr durch herumschlagende Drahtenden getroffen zu werden, ständig besonders ausgesetzt ist. Es ist aber auch die andere Voraussetzung erfüllt. Die Arbeit des Drahtziehers ist eine feine Präzisionsarbeit. Denn es wird vom Drahtzieher verlangt, daß er die Stärke des zu ziehenden oder gezogenen Drahtes auf $\frac{1}{100}$ Millimeter unterscheiden kann. Dies klingt zunächst unwahrscheinlich, ist aber tatsächlich der Fall. Die zum Ziehen dieser genauen Stärken erforderlichen Werkzeuge muß der Drahtzieher selbst fertigmachen. Er muß insbesondere die Bohrer und Dorne in der erforderlichen Stärke schleifen, und mit diesen sticht er dann die Löcher in das Ziehessen. Zur Herstellung der erforderlichen Dicke der Bohrer und Dorne hat er allerdings Kontrollapparate, aber damit die Kontrolle richtig wird, muß er besonders fein und richtig sehen können. Daß er das richtige Maß trifft, liegt lediglich im Gefühl und im Auge.

Die Annahme, daß der Drahtzieher auf der Seite, wo er steht, von Drahtenden nicht getroffen werden könne, ist demnach unrichtig. Er kann, wie oben ausgeführt, getroffen werden von den Drahtenden der beiden Maschinen, die er selbst bedient, wie auch von denen seiner Nachbarn, da die Betriebssicherheit es nicht gestattet, höhere Schutzwände aufzuführen. Die Lochplatte oder Walze schützt gegen diese Enden absolut nicht. Die frühere Renteentscheidung dürfte daher in diesem Punkte wohl nicht zutreffen.

Auf Befragen hat mir der Betriebsführer weiter erklärt, daß es nicht ausgeschlossen sei, ausnahmsweise einen einäugigen Drahtzieher zu beschäftigen, daß dies jedoch nur möglich sei, wenn dieses eine Auge normale Sehschärfe hat. Im vorliegenden Falle hat der Verletzte schon von Anfang an keine besonders guten Augen gehabt, und aus diesem Grunde könne er als Drahtzieher nicht mehr beschäftigt werden.

Der Betriebsführer Herr Bremer hat mir außerdem glaubwürdig versichert, daß er seit 33 Jahren in diesem Drahtzieherbetriebe der Düsseldorf Eisen- und Drahtindustrie beschäftigt sei, daß das Reißen des Drahtes häufig vorkomme, obwohl die dadurch hervorgerufenen Verletzungen in den meisten Fällen unwesentlich seien. Nur wenn das Auge getroffen wird, kamen ernstere Fälle vor. So seien im Laufe seiner 33jährigen Tätigkeit 7 oder 8 Augenverletzungen vorgekommen, welche den Verlust eines Auges zur Folge gehabt hätten.

Noch während ich meine Wahrnehmungen meinem Protokollführer in das Stenogramm diktierte, habe ich selbst beobachtet, wie ein Drahtende mit großer Schwungkraft wenige Zentimeter vor dem Gesicht eines Drahtziehers vorbeisaupte. Ich hatte dabei die Empfindung, daß der Mann in dem Augenblick einer großen Gefahr entronnen sei, während der Arbeiter selbst von dem Vorfall keinerlei Notiz nahm, da er anscheinend an solche Vorkommnisse gewöhnt war.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem R.V.A. war ein Vertreter des Renteklägers erschienen. Er wurde gehört.

Hiernach war, wie gesehen, zu entscheiden.

Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit, die der Verlust eines Auges mit sich bringt, hat die Rechtsprechung ständig unterschieden zwischen Arbeitern, deren Berufstätigkeit gerade an das feine und scharfe ungehinderte körperliche Sehen besondere Anforderungen stellt, und Arbeitern, deren Tätigkeit nicht ein derartiges gutes Sehen erfordert. Während diesen letzten Arbeitern im Falle

des Verlustes eines Auges nach Eintritt des Dauerzustandes, also besonders der Gewöhnung an die Einäugigkeit, in der Regel nur eine Teilrente von 25 Proz. gewährt wird, erhalten jene Arbeiter in solchem Falle regelmäßig eine Teilrente von 33 $\frac{1}{2}$ Proz., und diese höhere Rente erhalten auch diejenigen Arbeiter, die, wie die Schmiede, genötigt sind, an gefährlichen Stellen, z. B. am Feuer, zu arbeiten, oder die der Gefahr, durch abspringende Eisen- oder Steinsplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt sind (zu vergleichen Handbuch der U.V. 3. Auflage Band 1 Seite 266 Anmerkung 23 Abs. 2a zu § 9 des G.U.V.G. und Renteentscheidung 2461, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911 Seite 391). Bei der Entscheidung, ob einer der Umstände vorhanden ist, unter denen die höhere Teilrente gewährt zu werden pflegt, kommt es auf die Berufstätigkeit an, die der Verletzte zur Zeit des Unfalls ausgeübt hat. Der Rentekläger, der als Drahtzieher verunglückt ist, übte nach dem Bericht des R.V.A. vom 23. Oktober 1913 allerdings eine Berufstätigkeit aus, die hohe Anforderungen an das Sehvermögen des Arbeiters stellt. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit des Drahtziehers gerade an das ungehinderte körperliche Sehen besondere Anforderungen stellt, denn sie ist jedenfalls unter den im gegenwärtigen Falle obwaltenden Umständen eine solche, bei der der Arbeiter der Gefahr, durch die Gegenstände seiner Arbeit verletzt zu werden, besonders ausgesetzt ist. Nach jenem Bericht und nach der Erklärung des Betriebsführers Bremer vom 13. Mai 1913 sind zwar in dem Unfallbetrieb Unglücksfälle, die den Verlust eines Auges zur Folge gehabt haben, nicht gerade häufig vorgekommen; wie sich aber aus dem Bericht ergibt, schwebt der Drahtzieher bei seiner Arbeit in der ständigen Gefahr, bei dem häufigen Reißen des Drahtes von dessen herumschlagenden Enden getroffen zu werden und dadurch auch das andere Auge, das er noch besitzt, zu verlieren. Auch im vorliegenden Falle ist der Unfall dadurch herbeigeführt worden, daß dem Rentekläger ein Drahtende ins Auge schlug. Diese Gefahr kann den Arbeiter veranlassen, die Tätigkeit aufzugeben und deshalb ist er mehr benachteiligt, als andere Arbeiter, deren Tätigkeit nicht so gefährlich ist. Dem Rentekläger gebührt daher, auch wenn er sich im Laufe der Zeit an seine Einäugigkeit gewöhnt hat, nach wie vor die Teilrente von 33 $\frac{1}{2}$ Proz. Wenn das R.V.A. in der früheren Renteentscheidung vom 13. Januar 1912 einen Drahtzieher nicht zu denjenigen Arbeitern gerechnet hat, die beim Verlust eines Auges die höhere Teilrente beanspruchen können, so werden demgegenüber im gegenwärtigen Falle nur die tatsächlichen Verhältnisse anders beurteilt. Hier wird also nicht in einer Rechtsfrage von einer anderen Entscheidung abgewichen und es bedurfte daher nicht der Verweisung der Sache an den Großen Senat. Sonach war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Herabsetzungsantrag der B.G. abzuweisen.

Ein Mieter hat beim Verlust eines Auges nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 $\frac{1}{2}$ Proz.

(Urteil des R.V.A. vom 31. Mai 1918. Aktenzeichen Ia 3273/17 u. 3307/17 6 A.)

Der Kläger ist als Mieter verunglückt. Als solcher gehört er zu den Arbeitern, die der Gefahr, durch abspringende Eisensplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt sind und deshalb für den Verlust der Sehkraft des einen Auges bei normaler Sehschärfe des unverletzten Auges, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts durch eine Rente von 33 $\frac{1}{2}$ Proz. entschädigt werden. Nach dem Gutachten des Dr. Deder in Schwerin i. M. vom 26. Januar 1917 scheint das verletzte rechte Auge beim Sehakt so gut wie völlig aus. Erwägt man ferner, daß der Kläger schon zur Zeit des Unfalls auf dem unverletzten linken Auge kurzfristig gewesen ist, so erscheint die Gewährung einer Dauerrente von 35 Prozent angemessen. Dem Rente des Klägers war daher stattzugeben, während der Rente der Beklagten, den diese im übrigen auch nicht begründet hat, zurückzuweisen war.

dem alsbaldigen richterlichen Ausdruck ergibt sich ohne weiteres aus dem Bestreiten der Beklagten, daß der Kläger mit dem Ablaufe des 14. Juni rechtmäßig aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, daß sie ihn vielmehr für verpflichtet hält, bis zum 21. Juni d. Js. das Dienstverhältnis fortzusetzen.

Einseitige Verpflichtung des Lehrlings, über die Dauer der Lehrzeit hinaus im Dienste des Lehrherrn zu verbleiben, ist ungesetzlich.

(Entscheidung des Gewerbegerichts Frankenthal vom 15. 7. 1918.)

Kläger schloß am 1. 6. 1915 mit Beklagtem einen Lehrvertrag auf die Dauer von 3 Jahren, um den Mechanikerberuf zu erlernen. Nach § 12 des Lehrvertrags sollte Kläger auf Verlangen des Beklagten gehalten sein, noch ein weiteres Jahr gegen eine der Leistung entsprechende Bezahlung in dessen Betrieb zu verbleiben. Kläger lehnte dieses ab und verteilte den Beklagten daraufhin die Aushändigung der Arbeitspapiere und die Ausstellung eines Lehrzeugnisses. Das Gewerbegericht verurteilte den Beklagten,

dem Kläger die Arbeitspapiere auszuhändigen und ein Lehrzeugnis nach Maßgabe des § 129 der Reichsgewerbeordnung auszustellen.

Aus den Urteilsgründen.

Nachdem der Lehrling seine Lehrzeit am 1. Juni 1918 ordnungsgemäß beendet hatte, kann der Lehrvertrag als solcher von diesem Tage an nicht mehr in Frage kommen. Die Bestimmung in § 12 würde sich lediglich als Teil eines Arbeitsvertrages darstellen, zumal ja auch nach der Fassung von jenem Zeitpunkt an der Lehrling als Gehilfe gelten soll. Der Lehrvertrag steht dem Dienstvertrag wohl nahe, trägt aber so viele besondere Merkmale in sich, daß man ihn nicht schlechthin den Vorschriften eines Dienstvertrages unterstellen kann. Es war also in der aufgeworfenen Streitfrage die Frage zu prüfen, ob die den Dienstvertrag berührende Vorschrift des Lehrvertrags rechtlichen Bedeutung unterliegt und welche Wirkungen sich daran knüpfen. Bis zur Beendigung der dreijährigen Lehrzeit kann von einem Kontraktbruch des Lehrlings keine Rede sein.

Nach § 122 der Reichsgewerbeordnung kann das Arbeitsverhältnis durch eine jedem Teile zustehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwider laufen, sind nichtig. Diese Vorschrift gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechts an, sie ist eine zwingende, kann also auch durch eine Vereinbarung, welche mit ihr nicht im Einklang steht, nicht umgangen werden. Prüft man aber die Vertragsbestimmung des § 12 etwas näher, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Arbeiter in Wahrung seiner Interessen nicht genügend geschützt ist, indem nicht etwa auch ihm das Recht auf Beschäftigung während eines Jahres eingeräumt ist. Nimmt man die Sache wie sie ist, so kann der Beklagte nach Belieben das Verbleiben des Lehrlings in seinem Betriebe für ein volles Jahr verlangen oder ihn ziehen lassen. Er macht von diesem Rechte Gebrauch je nach der Brauchbarkeit des Lehrlings nach bestandener Lehre und je nach den Aufträgen, die ihm geschäftlich übertragen sind. Ja, das Wort „Verlangen“ würde ihm sogar die Möglichkeit geben, schon im Laufe des Jahres den Lehrling aus seinem Geschäft zu entfernen, wenn geänderte Verhältnisse ihm dies geboten erscheinen lassen. Welche Rechte stehen nun demgegenüber dem Arbeiter zu? Keine. Er kann nicht verlangen, daß seine Beschäftigung keine Unterbrechung erleidet, er könnte auf der anderen Seite auch nicht verlangen, daß er vor Jahresluß austritt, wenn es dem Arbeitgeber nicht gefällt. Schon hieraus ergibt sich die Ungleichheit der Aufkündigungsfristen beider Teile. Die Vereinbarung in § 12 des Vertrags steht demgemäß nicht im Einklange mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts und kann darum als rechtsverbindlich nicht an-

achtet werden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Lehrzeit nur auf drei Jahre festgesetzt war, während sie nach Ausführungen des Beklagten sonst in gleichen oder verwandten Geschäften regelmäßig vier Jahre beträgt.

Man braucht dabei auch nicht den Standpunkt der Klage einzunehmen, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße. Ein eigenartiger Vorgang auf dem Gebiete des Arbeitsrechts ist es freilich, wenn man sich durch einseitigen Vertrag schon drei Jahre vorher die Arbeitskraft eines Arbeiters nutzbar zu machen sucht, also für eine Zeit, in der die Verhältnisse ganz andere Formen angenommen haben, als sie bei der Eingehung des Vertrags vorlagen.

Das Gewerbegericht mußte nach Lage der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu der Anschauung kommen, daß die Bindung für das vierte Jahr nicht zu Recht besteht und die Voraussetzungen des § 129 der Gewerbeordnung, wonach nach Beendigung des Lehrverhältnisses dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen ist, im gegenwärtigen Fall gegeben seien, daß demgemäß dem Verlangen des Klägers stattzugeben ist.

Aufrechnung von Lohnansprüchen durch den Arbeiter.

Ein Elektrotechniker war im Jahre 1917 bei der Ueberlandzentrale S.-B. beschäftigt und arbeitete unter den Anweisungen eines Monteurs G. In dessen Auftrage vereinnahmte er für die Centrale den Betrag von 48 Mk. für verkaufte Lampen. Er führte diesen Betrag aber nicht, wie er selbst zugibt, an die Arbeitgeberin ab. Wegen dieses Vorfalles wurde er wegen Unterschlagung angeklagt, aber vom Schöffengericht Halle am 5. April 1918 freigesprochen. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein.

Aber auch das Berufungsgericht — das Landgericht Halle, erste Strafkammer — hielt durch Urteil vom 2. Juli 1918 die Freisprechung für begründet. Der Angeklagte führt — so heißt es in den Urteilsgründen — zu seiner Entschuldigung an, er habe die 40 Mk. lediglich deshalb nicht abgeliefert, weil er noch einen Gehaltsanspruch gegen die Firma gehabt und gegen diesen aufgerechnet habe.

Aus den Aussagen der Zeugen S., S. und E. ergibt sich, daß der Angeklagte zwar von der Centrale als Hilfsmonteur angestellt war, daß aber die Lohnabrechnung für die geleisteten Aufarbeiten lediglich zwischen der Centrale und dem Monteur erfolgte, der sich seinerseits wieder mit den von ihm beschäftigten Hilfsmonteuren auseinandersetzen hatte. Es kann bei dieser Sache zivilrechtlich mindestens zweifelhaft sein, ob dem Hilfsmonteur Lohnansprüche lediglich gegen den Monteur oder nicht vielmehr gegen das Werk selbst zustanden. Jedenfalls kann dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er das letztere angenommen und sich zur Aufrechnung für berechtigt gehalten hat. Den Lohnanspruch des Angeklagten hat der Monteur bestätigt und die Zeugen S. und E. haben nicht bestritten, daß solcher Anspruch nicht bestand.

Es hat sich deshalb auch das Berufungsgericht nicht zu überzeugen vermocht, daß der Angeklagte im Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehandelt hat. Es fehlt demnach allerdings an dem für die Bestrafung nach § 246 des Strafgesetzbuchs vorausgesetzten Vorsetze und das angefochtene Urteil hat den Angeklagten aus zutreffenden Gründen freigesprochen.

Man wird dieses Urteil, das dem Arbeiter das Recht der Aufrechnung seiner Lohnforderungen gegen die Forderungen des Arbeitgebers (§ 387 B.G.) unbeschränkt zugesteht, nur billigen können. F. Kl.

und Heizer offenhalten. Abgesehen davon, daß auch diese mit dem Schlüssel aufsperrten könnten, haben sie ihre Kleidungsstücke gar nicht im Trocken- sondern im Maschinenraum aufbewahrt (Zeuge Vitus Jenuwein).

Ohne weiteres klar ist, daß ein Nachwächter, der nur zu gewissen Stunden einen Raum betritt, den Schutzanforderungen nicht genügt.

Unbegründet ist das Entlastungsvorbringen, daß die Arbeiter im Verpflegungsraum versperrbare Schränke hätten, in denen sie ihre Kleider verwahren könnten. Diese Schränke sind nur 1 Meter hoch, demnach schon deswegen für den Zweck ungeeignet. Die Kleider müssen aber eben getrocknet werden und das ist nur im Trockenraum möglich, nicht aber wo anders und zudem in einem Schrank, in dem die Arbeiter ihre Lebensmittel aufbewahren. Ergibt sich demnach schon aus § 242 B.G.B. die Ersatzpflicht der Beklagten, so verweist der Kläger zur Begründung seines Anspruchs mit Recht auch auf § 276 a. a. O. Die Beklagte hat entschieden in Abrede gestellt, daß an die Leitung jemals das Verlangen gestellt worden sei, für Abschließung zu sorgen. Der Zeuge Jenuwein aber, der trotz seiner Nichtbeeidigung (§ 44 II G.G.) vollen Glauben verdient, hat in einer über jeden Zweifel freien Weise bestätigt, daß sowohl im Jahre 1916 wie im Jahre 1917 aus Anlaß von Entwendungen Direktor Forster persönlich ersucht worden ist, Einrichtungen zu treffen, um Diebstähle im Trockenraum zu verhüten. Die Beklagte hat sich ablehnend verhalten und nichts getan.

Die Arbeiter sind gezwungen, sich mit den Einrichtungen abzufinden, die der Arbeitgeber für erforderlich erachtet. Andererseits sind die Kleider für den Arbeiter und besonders zur Jetztzeit so wertvoll, daß er, um der Verlastungsfahr zu entgehen, vielleicht lieber auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verzichtet. In dem Verhalten der Beklagten liegt daher ein von ihr zu vertretender Verstoß in der Vertragserfüllung, der mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Arbeitnehmer und die vorhergegangenen Warnungen so wesentlich ist, daß dem Arbeiter unter Umständen die Fortsetzung des Dienstvertrages nicht mehr zugemutet werden kann. (§ 276 B.G.B., Staab, Komm. zum G.G.B. Erl. zu § 374, Anm. 174, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 23. Jahrg., S. 185.)

Von einem Mißversuchen des Klägers kann keine Rede sein. Die Vorgänge aus dem Jahre 1916 und 1917 haben gezeigt, daß Bitten der Arbeiter bei der Beklagten ergebnislos geblieben sind. Die Möglichkeit, die nassen Kleider außerhalb des Trockenraums zu trocknen, bestand nicht, der Kläger konnte sie nicht in einem anderen Raum unterbringen. Es ist daher nicht erfindlich, wieso der Kläger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen haben sollte. Nach all dem ist die volle Ersatzpflicht der Beklagten zu bejahen. Gegen die Höhe hat sie Einwendungen nicht erhoben. Sie war demnach zur Bezahlung von 160 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen hieraus vom 28. Mai 1918 als dem Klagefeststellungsstag an zu verurteilen. (§§ 284, 288 B.G.B.)

Nach § 91 R.F.O. fallen ihr die Kosten des Rechtsstreits zur Last. Das Urteil war antragsgemäß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. (§ 709, Nr. 4 a. a. O.)

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Ein Dienstvertrag kann auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt werden.

(Entscheidung des Gewerbegerichts Leipzig vom 14. Juni 1918.)

Zwischen den Parteien ist am 28. Mai d. J. ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, laut dessen der Kläger vom 1. Juni d. J. ab als Schwatzsäher in dem Gewerbebetriebe des Beklagten gegen Vergütung Dienste zu leisten hatte. Nach dem für die Parteien geltenden Tarife für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker, vom 1. Januar 1914 geltend, besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen. Kündigungs- und Zahltag ist der Freitag. (§ 6 des Tarifes.)

Durch Schreiben vom 30. Mai d. J., das der Beklagten am folgenden Tage (Freitag, den 31. Mai

dieses Jahres) zugegangen ist, hat der Kläger seine Stellung aufgekündigt, um die am 1. Juni begonnene Arbeit am 14. Juni d. J. wieder aufgeben zu können.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß mit dem 14. Juni 1918 das Arbeitsverhältnis sein Ende finde und die Beklagte zur Zahlung der Kosten zu verurteilen.

Die Beklagte bezeichnete die Feststellungsklage als unberechtigt. Nach ihrer Auffassung war der Kläger nicht berechtigt, vor tatsächlichem Arbeitsbeginn das Arbeitsverhältnis aufzukündigen, der Angestellte könne erst nach tatsächlichem Arbeitsbeginn an dem ersten Lohnzahlungstage, also an dem Freitag, der auf den Arbeitsbeginn folge, kündigen. Möge auch zulässig sein, daß ein Angestellter, der am Freitag mit der Arbeit beginne, gleichzeitig das Arbeitsverhältnis aufkündigen könne, so halte sie es jedoch für unzulässig, die Kündigung, wie in vorliegendem Falle, an einem Freitag vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn bereits auszusprechen, wenn auch der Angestellte dann tatsächlich während der 14tägigen tariflich vorgesehenen Kündigung gearbeitet habe. Der Klage ist stattgegeben worden.

Entscheidungsgründe.

Der Dienstvertrag als bloßer Konsensualvertrag ist wirksam mit der Einigung über die zu gewährenden Vergütung und die zu leistenden Dienste als den wesentlichen Vertragsbestandteilen. — § 611 B.G.B. — Infolgedessen unterliegt er auch der Aufkündigung bereits von seinem Abschlusse an, wenn immer nur während der vertragsmäßig vorgesehenen Kündigungsfrist die vereinbarten Dienste geleistet werden. Daran vermag nichts zu ändern, daß in Erfüllung des Dienstvertrages zu bewirkende Leistungen erst mit einem späteren Tage (1. Juni) einsetzen, denn nicht die tatsächlich geleisteten Dienste, sondern der Dienstvertrag unterliegt der Aufkündigung. Daran vermag die Bestimmung des § 6 nichts zu ändern. Denn sie besagt, daß Kündigungs- und Zahltag der Freitag ist. Die Kündigung ist aber tatsächlich am Freitag erfolgt. Daß sie erst nach Arbeitsbeginn erfolgen dürfte, ist damit nicht zum Ausdruck gebracht, vorausgesetzt, daß die vorgesehene 14tägige Kündigung, vom Arbeitsbeginn einsetzend, gewahrt wird. Würde die Auffassung der Beklagten richtig sein, daß erst an einem Freitag, an dem die Arbeit tatsächlich begonnen war, gekündigt werden könnte, so würde das dazu führen, daß grundsätzlich zunächst ein befristeter Arbeitsvertrag von dreiwöchiger Dauer bei dem sächlich gewerbetlichen Beginn der Arbeit am Sonnabend in Geltung trete. Das aber steht mit der vorgesehenen gegenseitigen Kündigungsfrist von 14 Tagen in Widerspruch. Eine solche Auslegung kann daher von den Parteien nicht gewollt sein. Die Bestimmung in § 6 des Tarifs, daß die Kündigung am Freitag zu erfolgen habe, bezweckt nur einerseits, daß ein geordnetes Arbeitsverhältnis nach Beginn und Lösung ermöglicht werde unter Vermeidung des Abzugs der Arbeiter innerhalb der Lohnwoche und der damit verbundenen Lohnberechnungs- und Bezahlungsumständlichkeiten, andererseits, daß jede Vertragspartei sich rechtzeitig neue Arbeitsmöglichkeit bzw. neue Arbeitskräfte beschaffen könne. Diesem Zweck aber ist in vorliegendem Falle allenthalben Genüge getan, da ja die Kündigung in Wahrheit am Freitag erfolgt ist und der Kläger, der mit seiner Arbeit am Sonnabend, den 1. Juni, eingesetzt hat und bis zum Ende des 14. Juni, einem Freitag, zu arbeiten bereit ist und sich dazu für verpflichtet hält, also damit die vorgesehene Kündigung in vollem Umfange eingehalten hat. Da die Beklagte dem Kläger das Recht der Lösung des Arbeitsvertrages mit dem Ablaufe des 14. Juni in Abrede gestellt hat, sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 256 B.G.B. für die von ihm erhobene negative Feststellungsklage gegeben. Denn der Kläger bezweckt mit ihr die Abwehr des fremden angemachten Rechts, und das nach § 256 B.G.B. geforderte Feststellungsinteresse an